

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 58.

Mittwoch, den 20. Juli 1842.

Such, o Mensch, kein Götterglück hienieden,
Das die Erde nicht verleihen kann.
Nimm mit Dank des Augenblickes Frieden
Aus der Vorrichtung güt'gen Händen an.

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königlich Württemberg. Regierung des Neckarkreises
an
das K. Ober-Umt Waiblingen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Art. 403 des Strafgesetzbuchs, Absatz 2 und 3 die Angeeschuldigten sich gewöhnlich darauf berufen, daß ihnen die gesetzliche Vorschrift unbekannt gewesen sei. Bei der ganz positiven Natur jener auf Rücksichten für den öffentlichen Dienst beruhenden gesetzlichen Bestimmung hat es daher das K. Justizministerium für angemessen erachtet, daß dieselbe den in Art. 699. 5, genannten untergeordneten Gehülfen und Dienern der Obrigkeit, welche zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellt u. deßhalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen worden sind, besonders bekannt gemacht werde.

Da sich das K. Ministerium des Innern mit dieser Ansicht einverstanden erklärt hat, so wird das Oberamt in Gemäßheit Ministerial-Erlasses vom 24. v. und pr. 4. d. M. angewiesen, sämtliche unter seiner unmittelbaren oder mittelbaren Aufsicht stehenden Diener der bezeichneten Art. (somit alle dem Oberamte untergebenen Diener, welche nicht unter die Ziffern 1 bis 4 des Art. 399 des Strafgesetzbuchs fallen) von dem Inhalte des Art. 403 Absatz 2 und 3 hinsichtlich der Bestrafung der unterlassenen Anzeige eines Bestechungs-Versuchs durch die Orts-Vorstände in Kenntniß setzen zu lassen, den Oberamts-Mühl-Schauer, den Oberamts-Wegmeister, den Oberfeuersehauer, den Oberamts-Thier-Arzt und den Oberamtsdiener, aber selbst urkundlich davon in Kenntniß zu setzen, auch sich über den Vollzug des — den Orts-Vorständen dießfalls erteilten Auftrags Bericht erstatten zu lassen.

Zugleich ist die Anordnung zu treffen, und darüber zu wachen, daß für die Zukunft die bezeichneten Diener bei ihrer Verpflichtung mit der angeführten Vorschrift besonders bekannt gemacht werden.

Ludwigsburg, den 5. Juli 1842.

Indem vorstehender Erlaß öffentlich bekannt gemacht wird, werden die Orts-Vorsteher angewiesen, den in Abschnitt 5 des Art. 399 des Strafgesetzbuchs genannten Dienern, z. B. Polizei-

Dienern, Feld- Wald- Flug-Schützen, Amtdienern, Nachwächtern, Steuerauffsehern, Bitteln, Schaarwächtern, Schranenschreibern, Kornmessern, Localfeuerschauern, Brod- und Fleischschätzern, Viehschauern, u. s. w. den Absatz 2 u. 3 des Art. 408 des Strafgesetzbuchs wörtlich u. deutlich zu eröffnen, und innerhalb 8 Tagen Eröffnungsurkunden hieher einzusenden. Wenn neue Diener der fr. Kategorie aufgestellt werden, ist denselben bei ihrer Vereidigung die gleiche Eröffnung zu machen, und daß es geschehen, von denselben unterschreiben zu lassen.

Waiblingen, den 18. Juli 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. (Verfügung die Vereinigung der Rechnungsstell-Geschäfte p. 1841/42 betreffend.) Den Verwaltungs-Actuaren wurden zu Stellung der Rechnungen p. 1841/42 angemessene Termine gegeben; wie man nun einerseits auf genaue Einhaltung dieser Termine strenge sehen wird, so erwartet man auch andererseits von den Rechnern, Schultheißern, und Gemeinderäthen, daß sie Alles so vorbereiten werden, daß die Verwaltungs-Actuare an Einhaltung der ihnen gegebenen Termine nicht gehindert werden. Namentlich haben sich die Orts-Vorsteher von den Gemeinde- und Stiftungsrechnern ein Verzeichniß ihrer Ausstände aller Art vorlegen zu lassen, und zu deren Beytreibung das Geeignete zu verfügen, bei Uebernahme der Acten zur Rechnungsstell haben die Gemeinderäthe diese Ausstands-Verzeichnisse einer Prüfung zu unterwerfen, und nur solche dürfen in der Rechnung in Rest geschrieben werden, hinsichtlich welcher dem Rechner nach dem Erkenntniß des Gemeinderaths keine Verschuldung zur Last fällt, die übrigen aber sind dem Rechner auf den Rest zu legen, ohne daß er damit liquidiren darf. Strafausstände dürfen durchaus nirgends vorkommen; uneinbringliche Geldstrafen sind in Freyheitsstrafen zu verwandeln, Forststrafen aber, die nicht eingebracht werden können, sind abverdienen zu lassen.

Den 18. Juli 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Amtliche Bekanntmachungen.

In der Gantsache des Friedrich Lorenz von Neustadt sind seit der am 5. Nov. 1840. gepflogenen Liquidationsverhandlung und unmittelbar vor Eröffnung des Locationsurtheils und der Gantverweisung noch einige bedeutende Gläubiger mit nachgebrachten Forderungen aufgetreten, wegen welcher sie zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuzulassen seyn werden, und haben zugleich gegen mehrere der bisher angemeldeten Forderungen Einwendungen vorgebracht, auch verschiedene Anträge wegen Nichtigstellung der Activmasse gestellt. Es ist daher angemessen, einen nochmaligen Zusammentritt sämtlicher Gläubiger in dieser Gantsache zu veranlassen und wird hiezu Mittwoch den 10. August d. J. festgesetzt, an welchem Tage sich sämtliche Friedrich Lorenz'sche Gläubiger Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Neustadt einzufinden oder die etwa aus ihrem Ausbleiben

hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben und zu gewärtigen haben, daß sie als den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen werden würden.

Waiblingen den 15. Juli 1842.

K. Oberamts-Gericht:
Mayer

Waiblingen. Bis zum Erscheinen aller meiner gesetzl. Maasregeln gegen Mißbrauch v. Zündhölzchen hat der Stadtrath folgende Localpolizeilichen Vorschriften gegeben.

1.) Den Eltern und Kostgebern wird untersagt, Kinder unter 14 Jahre mit dem Abgeben von Zündhölzchen zu beauftragen oder ihnen solche in anderer Absicht in die Hände zu geben; es hat vielmehr jede Familie die Zündhölzchen so aufzubewahren und zu benützen, daß durch Kinder kein Gebrauch davon gemacht werden kann.

Die Kaufleute werden aufgefordert, diesem Verbot dadurch Folge zu verschaffen, daß sie an Kinder nie Zündhölzchen ausfolgen.

2.) Bei Uebertretung durch Vorschriften werden gegen die Eltern Ungehorsams-Strafen

erkannt und solche um so mehr geschärft werden, wenn Kinder ob dem Mißbrauch von Zündhölzchen betreten werden.

Dabei versteht man sich auch zu den Erwachsenen, daß sie bei dem Gebrauch der Zündhölzer diejenige Vorsicht beobachten, welche die anderwärtig gemachten traurigen Erfahrungen so sehr anrathen.

3.) Das ohnehin gesetzwidrige Hausfren mit Zündhölzchen wird unter Androhung geschärfster Strafe verboten.

Den 18. Juli 1842.

Stadtrath.

Waiblingen. Am nächsten Donnerstag Nachm. 1 Uhr wird der 2te Klee Schnitt vom neuen Kirchhof und vom Staigacker verkauft. Man versammelt sich beim neuen Kirchhof.

Den 19. Juli 1842. Stadtschultheißenamt.

Herdtmannsweiler u. Deschelbronn, im Gerichtsbezirke Waiblingen.

(Gläubiger Aufruf.)

Zum Versuche der gütlichen Erledigung der Schuldangelegenheiten des wld. Ludwig Pfeiffer, Schneiders von Herdtmannsweiler und des ebenfalls verstorbenen Jacob Sauerzopf, Weingärtners von Deschelbronn, werden hiemit die Gläubiger derselben zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Forderungen innerhalb 30 Tagen unter dem Andeuten aufgefordert, daß sie sich im Unterlassungsfalle selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie bei der Beendigung der genannten Schuldsachen unberücksichtigt blieben.

Winnenden, den 30. Juni 1842.

R. Amtsnotariat.

Affist. Lanzano.

Waiblingen. (Lehrlings Gesuch.)

Ein junger Mensch, von ordentlichen Eltern, welcher Lust hat die Schloßer-Profession zu erlernen kann mit billigem Lehrgeld oder auf verlängerte Zeit ohne Lehrgeld in die Lehre eintreten bei

Eisele, Schlossermeister.

Waiblingen. Bei Kaufmann Currlin ist wieder frisches Selterswasser zu haben.

Waiblingen. (Verlornes.)

Es ist letzten Sonntag Abend von Schmidlen bis Waiblingen ein goldner Fingerring verloren gegangen, welcher bezeichnet ist mit C. B., der redliche Finder wird gebeten solchen gegen eine recht gute Belohnung bey der Redaction d. B. abzugeben.

Fleisch = Preise.

1 Pfund	Rindfleisch	5	fr.
1 —	Kalbfleisch	5	fr.
1 —	Schweinefleisch	7	fr.
1 —	Hammelfleisch		fr.

Das Gewitter.

Jedes Wesen erbebt, jedes Geli'pel schweigt;
Jeder Vogel verkreucht unter den Zweigen sich,
Und der angstvolle Landmann
Eilt der wankenden Hütte zu. —

Schredlich donnert der Strom, brau't der erwachte Sturm!

Hoch in brüllender Luft thürmen sich Wolken auf,
Schleudern Hagel und Blitze
Auf die bebende Erd' herab!

Vor der tobenden Nacht beugen die Wipfel sich,
Von dem Sturme durchrast, opfert der Fichtenwald,
Unter heulendem Aufruhr,
Seine Früchte dem Zürnenden! —

Bange Erde, warum bebst in den Angeln du?
Erde! naht dir nicht Gott im Elementensturm,
Naht dir nicht 'o erquickend,
Wenn gleich schredlich, du Zagende?

Gleich allliebend ist er in dem zerstörenden
Sturm, im Volkeneraus, und in dem friedlichen
Abendroth, in der Weste
Stillem Wehen durch Fenzgeblüm.

In dem zackigen Bliz winkt Er; im rollenden
Donner redet sein Wort, und der erschrock'ne Mensch
Fällt, du bebende Erde,
Zu dir nieder, und betet an!

Ihn zu schauen, erglüht öfter mein irrend Aug',
Ihn zu fühlen, erklopft, schüttert und flammt mein Herz,
Ihn zu denken, vereinen
Alle meine Gedanken sich.

Wenn der tobende Sturm über die Erde fährt,
Und im Flammengewölk schredlich der Donner rollt,
Da, da bist Du mir näher,
Du Allmächtiger, Ewiger!

Endlich werd' ich dich schau'n, einst, wenn am letzten
Tag,

Der Bollendung Triumph, Himmel und Erde stürzt,
Wenn die Gräber sich öffnen,
Zum entscheidenden Weltgericht.

R ä t h s e l .

Ich bin dir treu bei Sonnenschein und Licht,
Doch folg ich dir durch Nacht und Dunkel nicht;
Sonst aber zwingt mich nichts, von dir zu bleiben,
Nur durch mich selber kannst du mich vertreiben.

Auflösung des Logogryphs in Nr. 54.

Sch w i n d e l .
1 2 3 4 5 6 7

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.		
Weil. Kellr Hummel.	Eine 2 stöckige Behausung mit Scheuer, Stallung, u. Oelmühle in der Vorstadt.	1362 fl. 42 fr.	21. Juli	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 verzinsl. Jahr-Zielern.		
	$1\frac{1}{2}$ Brtl. Aker im äußern schmalen Pfad mit Haber angeblümt.	120 fl.	21. Juli.			
	2 Brtl. im äußern schmalen Pfad neben Schneider Lehr mit Haber angeblümt.	177 fl. 40 fr.	21. Juli.			
	2 Brtl. am Beinsteiner Weg neben Gottl. Klingler u. dem Weg.	225 fl.	21. Juli.			
	$2\frac{1}{2}$ Brtl. Aker im Sehrenfeld neben Joh. Bauer u. Fr. Böster.	187 fl. 42 fr.	21. Juli.			
	$1\frac{1}{2}$ Brtl. im Sehrenfeld neben Joh. Bauer u. dem Weg mit Dinkel.	156 fl.	21. Juli.			
	$1\frac{1}{2}$ Brtl. $\frac{1}{2}$ Aht. in der obern Spittelhalden neben Bek Tochtermann.	162 fl. 42 fr.	21. Juli.			
	$\frac{1}{3}$ an 2 Brtl. Fruchtland in der untern Spittelhalden neben Schneider Unterberger.	60 fl.	21. Juli.			
	Noch zu verkaufen ist:					
		$1\frac{1}{2}$ Brtl. 5 R. im untern Rosberg.				
	$\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ Brtl. $17\frac{3}{4}$ R. Aker im mittlen Grund.					
	$1\frac{1}{2}$ B. 2 R. in der Uhlflinge.					
	23 Rth. Garten im untern Rosberg.					